

## **Satzung**

---

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lloyd Gymnasium Bremerhaven“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein „Förderverein Lloyd Gymnasium Bremerhaven“ mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Lloyd Gymnasium Bremerhaven.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung schulischer Veranstaltungen und schulischer Wettbewerbe sowie durch die Anschaffung von Büchern, Musikinstrumenten und Geräten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben zu Gunsten des Lloydgymnasiums zu verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung einer/s Erziehungsberechtigten. Sie zahlen die Hälfte des Beitrages.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Mitteilung, sowie die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied an die letzte bekannte Post- oder E-Mailanschrift zuzusenden. Der Beschluss gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schriftführer, einem stellvertretenden Kassenwart sowie einem oder mehreren Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat das Recht für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer zu wählen. Sobald ein Mitglied einen Antrag auf Kassenprüfung stellt, soll ein Kassenprüfer gewählt werden. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht von einer Kassenprüfung abzusehen, wenn hier Einstimmigkeit herrscht.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2. In Angelegenheiten besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen.
- 3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, seinen Mitgliedern sind lediglich die wahren Auslagen zu ersetzen.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung des Haushaltplanes für das gesamte Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen wird von der juristischen Person eine natürliche Person bestimmt, die das

Stimmrecht ausübt. Die Vollmacht kann generell oder bei jedem Einzelfall erteilt werden.

3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Vermögensaufstellung sowie Beschlussfassung hierüber;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen des Vorstands erfolgen schriftlich oder in Textform (auch per E-Mail) an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform (auch per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig beantragt worden sind, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Der Vorstand entscheidet, ob eine Mitgliederversammlung in Präsenz, digital oder hybrid stattfindet. Eine rein digitale Mitgliederversammlung muss von allen Mitgliedern in Zeiten einer Pandemie oder in Zeiten mit vergleichbaren Einschränkungen akzeptiert werden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben. Der Vorstand kann beschließen, dass statt der originären Abstimmung oder Wahl ein virtuelles Onlineverfahren gemäß den nachstehenden Ziffern durchgeführt wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 15 Wahlen**

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Für die Wahl des Vorstands darf die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell in einem Onlineverfahren auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangslink zugänglichen Online-

Wahlplattform. Im Onlineverfahren wird der nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangslink mit einer gesonderten E-Mail an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung entsprechend § 12 der Satzung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bremerhaven, den

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender